



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0054-19-8  
= RSS-E 56/19

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 5.9.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Mag. Kurt Stättner Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 3.000,- aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

### Begründung

Die Antragstellerin hat bei der Antragsgegnerin eine Betriebsversicherung „Gemeinde-General-Polizze“ zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Als Versicherungsort ist in der Polizze angegeben: „*(anonymisiert)*, Gemeindegebiet“.

Die Versicherung umfasst u.a. eine Leitungswasserschadenversicherung, bei der Einrichtung und Waren mit einer Versicherungssumme von € 2.997.379 sowie Gebäude mit einer Versicherungssumme von € 22.930.431 versichert sind.

Vereinbart sind u.a. die Bedingungen 727 - Premium Gebäude Leitungswasserschaden, welche auszugsweise wie folgt lauten:

„2. Erweiterungen

2.1. Mitversicherung von Wasserzuleitungsrohren innerhalb des Versicherungsgrundstückes

*In Erweiterung des Art. 1 (2) lit. a) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB), sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Kalt- und Warmwasserzuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück gedeckt.*

## *2.2. Mitversicherung von Wasserzuleitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes*

*In Erweiterung des Art. 1 (2) lit a), Art. 3 (1) lit f) und Art. 8 (2) lit. a) der AWB sind Bruchschäden an Kalt- und Warmwasserzuleitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes sowie außerhalb des Versicherungsgrundstückes gedeckt.*

Am 30.4.2019 kam es im Gemeindegebiet von (*anonymisiert*) zu einem Rohrbruch an einer Gemeindewasserleitung. Die Reparaturkosten werden auf rund € 3.000 geschätzt.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte die Deckung des Schadens ab, ein Rohrbruch im Gemeinde-Wassernetz stelle kein versichertes Ereignis dar.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 13.7.2019. Da als Versicherungsort das Gemeindegebiet angegeben sei und laut den zitierten Bedingungen auch Bruchschäden an Wasserzuleitungsrohren in und außerhalb des versicherten Grundstückes gedeckt seien, sei hier die Deckung zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 31.7.2019 mit, sich am Verfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann muss der Versicherungsnehmerin entgegengehalten werden, dass einer Auslegung der Versicherungsbedingungen im von ihr beehrten Sinn denselben nicht beigemessen werden kann.

Die Nennung des Gemeindegebietes als Versicherungsort kann nur so verstanden werden, dass die im Eigentum der Gemeinde bzw. allenfalls die von ihr genutzten Gebäude im

Gemeindegebiet unter Versicherungsschutz stehen, ohne dass diese ausdrücklich in der Polizza genannt werden müssen. Auch die vereinbarten Versicherungssummen sind aus Sicht der Schlichtungskommission ein Indiz dafür, zumal nicht angenommen werden kann, dass bei einer Auslegung, die auch die gesamte Gemeindeinfrastruktur wie Leitungen, Straßen etc. unter Versicherungsschutz setzt, mit den genannten Versicherungssummen das Auslangen gefunden werden könnte.

Auch müsste diesfalls Klausel 727, Punkt 2.2., auf die sich die Antragstellerin beruft, dann derart ausgelegt werden, dass die außerhalb des versicherten Grundstückes befindlichen Zuleitungsrohre diejenigen sind, die sich auf Privatgrundstücken befinden. Eine derartige Versicherung fremder Sachen, die sonst üblicherweise von den Leitungswasserschadenversicherungen der jeweiligen Grundeigentümer umfasst sind, kann ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer nicht erwarten.

Vielmehr ist anzunehmen, dass die von der Antragstellerin nicht übermittelten Bedingungen, insbesondere die Bedingungen zur Leitungswasserschadenversicherung sowie zum Gemeinde-Infrastrukturpaket, auf die grundsätzliche Versicherung der Gemeindegebäude sowie bestimmter, in den Bedingungen genannter infrastruktureller Einrichtungen verweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 5. September 2019**